

**Satzung
für Übergangsheime der Stadt Balve
vom 23.03.2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2010 (GV.NW.S. 688) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 793) und des § 6 Landesaufnahmegesetz vom 28.02.2003 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2006 (GV. NW. S. 570), hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 23.03.2011 folgende Satzung für Übergangsheime beschlossen:

**§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Balve unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern¹ (§ 2 Landesaufnahmegesetz) und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) folgende Übergangsheime:
 1. Zu den Dinkeln 13 (Dachgeschoß links)
 2. Zum Langenloh 13
 3. Langenholthäuser Str. 45
- (2) Bei entsprechendem Bedarf unterhält die Stadt Balve weitere Unterkünfte im Sinne des Absatzes 1, wobei die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung finden.
- (3) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Balve und den Benutzern gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch die schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Stadt Balve und beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Einzugsstermin.
- (2) Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

¹ Soweit in dieser Satzung eine geschlechtsspezifische Form verwendet wird, so dient dies der besseren Lesbarkeit und schließt immer das andere Geschlecht mit ein.

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim sowie das zu beziehende Zimmer ausgewiesen werden,
 2. einen Bescheid über die Höhe der Benutzungsgebühren,
 3. einen Abdruck dieser Satzung und eine Benutzungsordnung,
 4. die Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft einschließlich eines bestimmten Zimmers besteht nicht. In begründeten Fällen ist bei der Unterbringung von Alleinstehenden eine Mehrfachbelegung zulässig. Bei der Zuteilung der Wohnräume wird jedoch soweit wie möglich auf die besondere Situation der Familien, der unterschiedlichen Geschlechter und auf die Belange von alten und behinderten Menschen Rücksicht genommen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet
1. mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Einweisungsverfügung,
 2. durch Auszug.
- Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterknunft ordnungsgemäß zu übergeben und die ihm überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Balve herauszugeben.
- (5) Die Einweisung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
1. der Grund für die Unterbringung entfällt bzw. anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 2. eine anderweitige Unterbringung aus im Einzelnen dazulegenden, wichtigen Gründen geboten ist,
 3. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von dem Benutzer zu vertretenden Gründen verhindert und er damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 4. der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand bleibt,
 5. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder mündliche Weisungen (vgl. § 3 Abs.1) verstoßen hat. In diesem Fall kann der Benutzer nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheims als auch in ein anderes Übergangsheim verlegt werden.
- (6) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Balve. Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Balve Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen regelt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Übergangsheime wird eine kostendeckende Benutzungsgebühr erhoben. Maßgeblich für die Ermittlung der Gebühr sind die in den Übergangsheimen anfallenden Kosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Eheleute und volljährige Kinder in Haushaltsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann oder tatsächlich benutzt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Schlüssel an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt Balve sowie der beanstandungsfreien Abnahme der Unterkunft.
- (4) Über die Höhe der Benutzungsgebühr erhält der Gebührenpflichtige eine Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid). Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse Balve zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der

Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 dieser Satzung setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (zur Abdeckung der Vorhaltekosten) und einer Verbrauchsgebühr (für die tatsächlich bezogene Leistungsmenge/ zur Deckung der laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten).

Die zu entrichtenden Gebühren werden anhand der zu erstellenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Gebührenkalkulation) ermittelt; die jeweilige Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grundfläche der jeweils zugewiesenen Räumlichkeit. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt (unter Berücksichtigung der Sollplatzzahl). Bruchteile von Quadratmeter werden nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 0,5 qm betragen; in diesem Fall werden sie für die Gebührenberechnung auf einen vollen Quadratmeter aufgerundet.

Gemeinsam untergebrachten alleinstehenden Personen wird der Anteil der Grundfläche berechnet, der bei voller Belegung auf sie entfallen würde.

Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren.

- (3) Die Verbrauchsgebühr umfasst die Positionen Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Müll und wird anhand der folgenden Maßstäbe ermittelt:
1. Für den Verbrauch von Strom werden monatliche Pauschalen pro Person erhoben, die sich aus den objektbezogenen Verbrauchswerten der Gebührenkalkulation ergeben.
 2. Für den Verbrauch von Kaltwasser und Abwasser wird pro Person eine monatliche Gebühr in Höhe des jeweiligen Bezugspreises der Stadtwerke Balve für Wasser/ Abwasser auf Grundlage der durchschnittlichen Verbrauchswerte erhoben.
 3. Für den Betrieb der Heizungsanlage wird von den Bewohnern monatlich pro qm zugewiesener Wohnfläche sowie anteiliger Gemeinschaftsfläche objektbezogen ein Betrag entsprechend der Verbrauchswerte der Gebührenkalkulation erhoben.
 4. Für die Abfallbeseitigung wird jeweils 1/12 der jeweils pro Person zu zahlenden Abfallbeseitigungsgebühr der Stadt Balve erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangsheime der Stadt Balve vom 27.03.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 23.03.2011

Der Bürgermeister

H. Mühling